

# pluspunkte

Informationen des Familien-Wirtschaftsrings e.V. Frankfurt



## Neue Gesetze und Regelungen

Was ändert sich ab 1. Juli?

ab Seite 2

Quelle: Robert Kneschke\_fotolia.de



### Urteil zu Bausparverträge

BGH beendet die Streitigkeiten zwischen Kunden und Institutionen – zur Zufriedenheit?

Seite 5



### Regelungen zum Urlaubsanspruch

Welche Sonderfälle in Bezug auf Urlaub gibt es und was passiert mit Resturlaub?

Seite 6



### Taschendiebstahl oder Einbruch

Was tun wenn Bankkarte oder Handy weg sind. Die Wichtigsten Infos und Notrufnummern.

Seite 8

# Gesetze und Neuerungen: Änderungen im Überblick

Seit dem 1. Juli sind einige wichtige Gesetze und Neuregelungen für die Bürger in Kraft getreten:

## Flexirente

Der Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand soll flexibler gestaltet und das Weiterarbeiten im Rentenalter attraktiver werden.

Neu: Wer in Frührente geht, darf jährlich bis zu 6.300 Euro abgabenfrei hinzuverdienen. Die bisherige Grenze von 450 Euro pro Monat entfällt. Sobald die Regelaltersgrenze erreicht ist, darf man unbegrenzt hinzuverdienen und zwar ohne Rentenkürzung. Rente und Job sollen künftig flexibel kombinierbar sein. Deshalb können Rentner auch weiter arbeiten. Allerdings müssen sie dann auch Rentenbeiträge zahlen, wodurch die Rentenpunkte steigen. Auch der Arbeitgeberbeitrag wird dem Konto des Versicherten zugeschlagen.

## Steigende Renten

Alle Rentner (ca. 20 Mio) bekommen ab 1. Juli mehr Geld. In Westdeutschland steigen die Bezüge um 1,9 Prozent, in den neuen Ländern um 3,59 Prozent.

Hintergrund: Der Rentenwert wurde von 30,45 € auf 31,03 € (West) bzw. von 28,66 € auf 29,69 € (Ost) angehoben. Für die Berechnung der Rente werden die individuellen Rentenpunkte jeweils mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert. Auch für alle Versicherten, die noch arbeiten, erhöhen sich auf diese Weise die Rentenanwartschaften.

## Neuregelungen beim Unterhaltsvorschuss

Auch beim Unterhaltsvorschuss gibt's Änderungen. Der Unterhaltsvorschuss ist Geld, das der Staat zahlt, wenn ein Elternteil keinen oder nur wenig Unterhalt zahlt. Bisher bekommt man diese Leistung nur für Kinder bis zwölf Jahre höchstens aber sechs Jahre lang. Ab 1. Juli zahlt der Staat für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, die maximale Bezugsdauer von 72 Monaten entfällt. Es gelten folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- bis zum 6. Geburtstag: 150 Euro
- bis zum 12. Geburtstag: 201 Euro
- bis zum 18. Geburtstag: 268 Euro



Anonymen SIM-Karten sind zukünftig nicht mehr möglich.

Foto: pixabay.com

Kinder ab zwölf Jahre erhalten den Vorschuss aber nur, wenn sie nicht auf Hartz-IV-Leistungen angewiesen sind oder der alleinerziehende Elternteil zwar Hartz-IV-Leistungen bekommt, aber ein Einkommen von mindestens 600 Euro erzielt.

## Höhere Pfändungsfreigrenzen

Ab dem 1. Juli 2017 können Schuldner mit regelmäßigem Einkommen ein Plus in ihrer Haushaltskasse verbuchen: Die Pfändungsfreigrenzen werden um gut 5,5 Prozent erhöht.

Die neue Pfändungstabelle erfasst alle Arbeitseinkommen und pfändbaren Sozialleistungen, die nach dem 1. Juli 2017 zur Auszahlung gelangen. Bei einer Pfändung von Einkommen auf der untersten Stufe liegt der Freibetrag ab dem 1. Juli bei 1.139,99 Euro, beim Pfändungsschutzkonto sind künftig 1.133,80 Euro geschützt. Bisher war der 3.292,09 Euro übersteigende Betrag voll pfändbar. Diese Grenze steigt auf 3.475,79 Euro.

Die neuen Pfändungsfreigrenzen gelten ohne Übergangsregelung und müssen automatisch sowohl von Arbeitgebern bei Lohnpfändungen und Lohnabtretungen als auch von Kreditinstituten bei einem Pfändungsschutzkonto beachtet und umgehend

eingerräumt werden. Per Gericht oder Vollstreckungsstelle öffentlicher Gläubiger festgesetzte individuelle Freibeträge muss der Schuldner selber ändern lassen.

## Prepaid-SIM-Karten nur gegen Ausweis

Seit dem 1. Juli gilt beim Kauf einer Prepaidkarte für das Mobiltelefon Ausweispflicht. Die bisherigen Pflichtangaben wie Name, Adresse und Geburtsdatum reichen nicht mehr. Das sieht die Neufassung eines Paragraphen des Telekommunikationsgesetzes vor. Die Maßnahme soll den internationalen Informationsaustausch beim Kampf gegen den Terrorismus erleichtern. Kriminelle sollen nicht mehr mit Hilfe von Prepaid-SIM-Karten unentdeckt kommunizieren können

## Weniger Zuzahlung bei Medikamenten

Patienten können ab 1. Juli von Zuzahlungen bei preisgünstigen Arzneimitteln befreit werden. Dies ist möglich, wenn der Arzt dem Versicherten Präparate verschreibt, deren Preise mindestens 30 Prozent unter den von den gesetzlichen Krankenkassen be-

Lesen Sie weiter auf Seite 11

# Mietnebenkosten sorgfältig prüfen

## Abrechnungsfrist für 2016 läuft noch bis 31. Dezember

**Alle Jahre wieder bekommen Mieter die Nebenkostenabrechnung. Oft enthalten diese Abrechnungen Fehler. Deshalb ist es für den Mieter wichtig, die Abrechnungen zu prüfen. Maßgeblich für die Berechnung ist die Betriebskostenverordnung. Die umlagefähigen Kosten sind hierin benannt. Wichtig ist aber auch der Inhalt des Mietvertrages. Wenn darin nichts vereinbart ist, braucht der Mieter auch nichts zahlen.**

Nebenkosten, die der Vermieter umlegen kann, sind unter anderem Heizkosten, Gebühren für Wasser, Abwasser, Müll und zum Haus gehörende Grundsteuer und Versicherungen. Aber auch Gartenarbeiten, Haus- und Straßenreinigung gehören dazu.

Posten, die nicht ausdrücklich genannt sind, aber manchmal anfallen, etwa die Reinigung der Regenrinne, fallen unter sonstige Kosten. Dazu kann auch die Wartung von Alarmanlagen, Aufzügen oder Rauchmeldern gehören. Nicht umlagefähig sind Gebühren fürs Bankkonto, das Honorar für eine Hausverwaltung und Instandhaltungskosten. Solche Ausgaben muss der Vermieter selbst tragen.

Die Betriebskostenarten werden nach Kopf oder Wohnfläche auf die Mietparteien verteilt. Beispiel: Kostet der Hausmeister 1000 Euro im Jahr, entfällt auf den Mieter einer Vier-Raum-Wohnung meistens ein höherer Kostenanteil als auf den Nachbarn im Ein-Zimmer-Appartement, weil dessen Fläche kleiner ist. Wasser und Heizung werden üblicherweise nach Verbrauch des einzelnen Mieters abgerechnet.

### Transparenz schaffen

Der Mieter hat das Recht, Belege und Rechnungen einzusehen. Besonders wenn die Kosten gegenüber der Vorjahre stark abweichen, ist das oft ratsam.

Es hilft, Belege für die einzelnen Ausgaben zu sammeln. Nicht nur, weil es die Auflistung erleichtert, sondern auch, weil der Mieter laut Deut-

schem Mieterbund das Recht hat, Rechnungen einzusehen.

### Nicht versäumen

Vermieter haben ein Jahr Zeit für die Abrechnung. Für die Abrechnung 2016 läuft die Frist am nächsten 31. Dezember ab. Spätestens an dem Tag muss die Abrechnung dem Mieter zugewandt sein, besser einen Tag vorher, damit der Vermieter auf der sicheren Seite ist. Wenn der Mie-

ter das Papier später bekommt, geht der Vermieter bei einer Nachzahlung leer aus. Ein Guthaben müsste der Eigentümer aber auszahlen.

Bei vermieteten Eigentumswohnungen werden die Nebenkosten von den Hausverwaltern erstellt. Aber auch hier ist eine Prüfung angeraten, weil manchmal zusätzliche Kosten des Eigentümers mit einfließen.



Foto: Dorothea Jacob\_pixelio.de, RainerSturm\_pixelio.de, Tim Reckmann\_pixelio.de, Michael Bönnte\_dialogverlag.

# Termin für Mietzahlungen

## Bundesgerichtshof in Karlsruhe fällt Urteil zu Mietüberweisung

**In den meisten Mietverträgen ist es so geregelt, dass Miete spätestens am dritten Werktag auf dem Konto des Vermieters eingehen muss.**

Diese Auslegung hat der BGH nun in einem kürzlich veröffentlichten Urteil vom 5. Oktober 2016 (Az. VIII ZR 222/15) abgelehnt. Vielmehr reiche es bei einem ausreichend gedeckten Konto nach Auffassung der Richter aus, dass der Mieter den Überweisungsauftrag bis zum dritten Werktag erteilt hat.

Im Urteilsfall hatte ein Mieter die Miete jeweils am dritten Werktag bei einem Zahlungsdienstleister eingereicht und erteilte diesem den Auftrag, den Betrag an den Vermieter zu überweisen. Da die Miete weiterhin nicht schon am dritten Werktag dem Konto des Vermieters gutgeschrieben wurde, sondern erst etwas später, kündigte dieser das Mietverhältnis. Der BGH hielt diese Kündigung des Vermieters für unwirksam. Der Mieter habe die Mietzahlungen rechtzeitig veranlasst. Um den gesetzlichen Bestimmungen zu genügen, reiche es aus, wenn der Mieter bis zum dritten Werktag seinem Zahlungsdienstleister den Überweisungsauftrag erteilt habe und das entsprechende Konto ausreichend gedeckt sei. Unvorhersehbare Verzögerungen beim Überweisungsvorgang habe er nicht zu vertreten.

Die mietvertragliche Regelung, dass es für die Rechtzeitigkeit auf die Gutschrift auf dem Konto des Vermieters ankomme, sei hingegen unwirksam. Durch sie werde nämlich das Risiko, dass es zu Verzögerungen beim Überweisungsvorgang kommt, entgegen der gesetzlichen Regelung vom Vermieter auf den Mieter übertragen. Zunächst sind viele bisher übliche Mietvertragsklauseln zur Rechtzeitigkeit der Mietzahlungen unwirksam.

Der Vermieter kann sich also nicht auf diese berufen, und es gilt das Gesetz.



Foto: gina sanders\_fotolia.de

### Der Blick auf den Kontoauszug

*Bisher musste der Vermieter zur Prüfung, ob die Miete rechtzeitig eingegangen ist, nur auf seinen Kontoauszug schauen.*

*Künftig muss er herausfinden, ob der Mieter den Überweisungsauftrag rechtzeitig erteilt hat. Dies wird er nur schwer in*

*Erfahrung bringen können. Vermutlich wird es das Einfachste sein, wenn der Vermieter sein Konto zukünftig zwei bis drei Werktage später als bisher überprüft. Denn innerhalb dieser Zeit sollte die Überweisung ausgeführt worden sein.*

# Gutverzinsten Altverträge dürfen gekündigt werden

## Hoffnungen der Bausparer wurden nicht erfüllt

**Wer seinen alten Bausparvertrag als lukrative Geldanlage möglichst lange laufen lässt, hat nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21. Februar 2017 (Az. XI ZR 185/16 und XI ZR 272/16) schlechte Karten: Bausparkassen dürfen Bausparverträge einseitig kündigen, wenn die Verträge seit mehr als zehn Jahren zuteilungsreif sind, auch wenn diese noch nicht voll bespart sind.**

Die Karlsruher Richter stellten zunächst klar, dass auf Bausparverträge Darlehnsrecht anzuwenden ist. Während der Ansparphase eines Bausparvertrags sei die Bausparkasse Darlehnsnehmerin und der Bausparer Darlehnsgeber. Erst mit der Inanspruchnahme eines Bauspardarlehens komme es zu einem Rollenwechsel. Des Weiteren führten sie aus, es verstoße gegen Sinn und Zweck der Bausparidee, alte Verträge jahrelang weiterlaufen zu lassen, um sie als reine Kapitalanlage zu

nutzen. Vielmehr sei Zweck eines Bausparvertrages, innerhalb der Ansparphase eine Mindestsumme zu erreichen, um einen Anspruch auf ein wohnwirtschaftliches Darlehn zu erwerben. Dieser Zweck sei mit Erlangen der Zahlungsreife erreicht. Somit liegen die Voraussetzungen des Kündigungsrechts vor. Danach sind Bausparverträge im Regelfall zehn Jahre nach Zuteilungsreife kündbar.

### Kündigungswelle

Verbraucherschützer befürchten nun eine regelrechte Kündigungswelle. Betroffen sind zigtausende Kunden, die vor der derzeitigen Niedrigzinsphase Bausparverträge abgeschlossen haben und das vereinbarte Darlehn nach Zuteilungsreife nicht in Anspruch nehmen, sondern den Vertrag als Geldanlage nutzen. Für ihr Erspartes bekommen sie teils mehr als drei oder gar vier Prozent Zinsen.

## Achtung Trickbetrug!

### Die Masche mit dem verlorenen Schlüssel

„Hallo, Sie haben Ihren Schlüssel verloren“. Wer das hört und auf dem Rückweg vom Einkauf vor der Haustür steht, könnte gerade einem Trickdieb auf den Leim gehen. Der Schlüsselbund sei im Supermarkt abgegeben worden, sagt der nette Mitbürger. Klar, dass die so Angesprochenen sofort kehrtmachen, um ihn an der Ladenkasse abzuholen.

### Der Trick:

Der Fremde hat seinem Opfer schon im Supermarkt aufgelauert und in einem unbeobachteten Moment den Schlüssel gestohlen. Dann folgt er ihm in sicherem Abstand auf dem Weg nach Hause, um die Wohnadresse herauszufinden. An der Haustür spricht er sein Opfer an. Während der Bestohlene zurück zum Supermarkt läuft, öffnet der Dieb mit dem Schlüssel die Tür und klaut Bargeld und Schmuck.



Foto: pixabay.com

# Urlaubsanspruch ist gesetzlich geregelt

## Die wichtigsten Stichpunkte im Überblick - kurz und knapp

**Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen beim Urlaubsrecht einiges beachten. Grundsätzlich muss ein Arbeitnehmer seinen Urlaub während des laufenden Kalenderjahres nehmen.**

Nur aus dringenden betrieblichen oder persönlichen Gründen des Arbeitnehmers, wie vermehrte Arbeit durch eine Betriebsumstrukturierung oder eine Krankheit, kann er seinen Urlaub auf das Folgejahr übertragen. Wenn vertraglich kein abweichender Übertragungszeitraum geregelt ist, muss der Angestellte seinen Urlaub bis zum 31. März des Folgejahres nehmen – sonst verfällt er. Bei Langzeitkranken gilt dies allerdings nicht. Wenn ein Mitarbeiter wegen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit seinen Urlaub nicht spätestens bis zum festgelegten Übertragungszeitraum nehmen konnte, verfällt der gesetzliche Mindesturlaub erst fünfzehn Monate nach dem Entstehungsjahr.

### Mindesturlaub

Der Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) beträgt 24

Arbeitstage bei einer Sechs-Tage-Woche. Bei einer Fünf-Tage-Woche führt dies zu 20 Arbeitstagen pro Kalenderjahr. Schwerbehinderte Mitarbeiter haben einen gesetzlichen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen pro Jahr. Weitere Urlaubstage über diese gesetzlichen Mindestansprüche hinaus können sich aus Arbeits- oder Tarifverträgen ergeben.

Der Arbeitnehmer kann statt Urlaub Geld verlangen, wenn er den Urlaub nicht nehmen kann, weil sein Arbeitsverhältnis beendet wird. Dann ist dieser Anspruch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) allerdings nicht mehr als Ersatz des Urlaubs zu sehen, sondern als ein reiner Geldanspruch. Dies bedeutet unter anderem: Der Geldanspruch wird von arbeits- oder tarifvertraglichen Ausschlussfristen erfasst und verfällt, wenn der Arbeitnehmer ihn nicht rechtzeitig geltend macht.

Ein Arbeitnehmer kann auf die Abgeltung gesetzlichen Mindesturlaubs verzichten. Eine Vereinbarung muss nach Ende des Arbeitsverhältnisses

erfolgen. Das müssen die Vertragsparteien untereinander verfügen. Falls der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb noch vor Abgeltung des Urlaubs durch den Arbeitgeber stirbt, fällt der Abgeltungsanspruch in den Nachlass des Erblassers.

### Urlaubsgeld

Das Urlaubsgeld ist eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, einen gesetzlichen Anspruch hierauf gibt es nicht. Der Arbeitgeber ist nur dann zur Zahlung verpflichtet, wenn dies einzelvertraglich vereinbart oder tarifvertraglich verbindlich geregelt wurde oder darüber eine Betriebsvereinbarung bzw. eine betriebliche Übung besteht. Eine betriebliche Übung liegt vor, wenn der Arbeitgeber in drei aufeinanderfolgenden Jahren vorbehaltlos ein Urlaubsgeld zahlt.

Will der Arbeitgeber eine betriebliche Übung verhindern, muss er jedes Mal ausdrücklich und zweifelsfrei gegenüber dem Mitarbeiter erklären, dass er freiwillig Urlaubsgeld zahlt. Eine Erklärung gegenüber dem Betriebsrat reicht dafür nicht aus.



Foto: Timo Klostermeier\_pixelio.de



Foto: pixabay.com

## Was angebliches Billigfliegen verteuert

### Zusatzkosten der Fluglinien werden immer umfangreicher

**Die Fluglinien locken oft mit unschlagbaren Angeboten. Aber Aufpassen ist angesagt. Schnäppchen können sehr schnell teuer werden, wenn nicht auf die Nebenkosten geachtet wird.**

Billigflieger sind nur bei der Buchung von „Flug pur“ wirklich günstig. Der Vergleich aller Nebenkosten lohnt sich immer und kann mehrere hundert Euro sparen. Der Grundpreis eines Fluges kann sich durch diese Nebenleistungen bei Billigfliegern sogar verdoppeln. So kann eine vierköpfige Familie beispielsweise für 550 Euro von Deutschland zu den Balearen und retour fliegen. Kosten für Gepäck, Sitzplätze, Bordverpflegung und Kreditkartengebühren machen den Flug aber oft doppelt so teuer.

Wer seinen Flug online bucht, zahlt in der Regel mit Kreditkarte. Doch Vorsicht: manche Fluglinien kassieren hohe Gebühren für die Bearbeitung. Für die meistens bevorzugte Bezahlung mit Kreditkarte können hohe Gebühren anfallen, die nicht immer transparent sind und von Flugdistanz und –preis abhängen.

Bei einigen Fluglinien 1 % des Flugpreises an.

Genau hinschauen lohnt sich, denn jede Fluglinie muss auch kostenlose Zahlungsmöglichkeiten anbieten. Meist ist es kostenfrei per Lastschrift oder Paypal möglich.

Auch auf Langstrecken werden schon Billigflüge angeboten. Das sind aber meistens keine Non-Stop-Flüge. Eine Zwischenlandung muss man akzeptieren. Flüge nach USA kann man schon ab 440 Euro bekommen. Durch die starke Zunahme der Billigfluglinien steigt auch die Zahl der Verspätungen rasant an, denn Billigflieger sind überdurchschnittlich oft verspätet. Ansprüche können bis zu drei Jahre nach einem verspäteten Flug erfolgreich geltend gemacht werden.

Viele Fluggäste verzichten aber jedes Jahr auf hunderte Millionen Euro Entschädigungszahlungen von Fluglinien. Der Grund: die Rechte und Ansprüche bei Verspätungen sind einer großen Mehrheit der Passagiere nicht bekannt. Allein in Deutschland fallen jedes Jahr Entschädigungsansprüche

von mehreren 100 Millionen Euro an. Ist ein Flug mehr als drei Stunden verspätet, stehen Fluggästen – je nach Länge des Fluges – zwischen 250 und 600 Euro Entschädigungszahlungen zu.



Foto: pixabay.com

# Hilfreiche Tipps zu Einbruch und Diebstahl

## Nach dem Einbruch ist vor dem Einbruch – Tipps der Polizei

**Dass man sich vor Diebstahl und Einbruch schützen kann, zeigt die Erfahrung der Polizei: Über ein Drittel der Einbrüche bleibt im Versuch stecken, nicht zuletzt wegen sicherungstechnischer Einrichtungen. Aber auch durch richtiges Verhalten und aufmerksame Nachbarn werden Einbrüche verhindert.**

Ratschläge, wie Sie sich und Ihr Eigentum wirkungsvoll schützen können, finden Sie [www.polizei-beratung.de/medienangebot/thema/diebstahl/](http://www.polizei-beratung.de/medienangebot/thema/diebstahl/). Nutzen Sie den kostenlosen Service einer sicherungstechnischen Fachberatung in einer von bundesweit rund 300 Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen, bevor Sie beschädigte Schlösser, Fenster oder Türen komplett ersetzen lassen. So vermeiden Sie unnötige oder unsinnige Anschaffungen, die möglicherweise nur ein trügerisches Gefühl von Sicherheit vermitteln. Beugen Sie vor und führen Sie Ihre Wertgegenstände in einer Wertgegenstandsliste ([www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)) auf.

### Kostenlose Beratungsstellen der Polizei nutzen

Wenn Sie nach einem Einbruch beschädigte Türen oder Fenster wieder in Stand setzen, denken Sie daran: Bei über einem Drittel der Fälle bleibt es nur beim Versuch – nicht zuletzt wegen sicherungstechnischer Einrichtungen.

Nutzen Sie daher den kostenlosen Service einer sicherungstechnischen Beratung in einer von bundesweit rund 300 Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen, bevor Sie beschädigte Schlösser, Fenster oder Türen komplett ersetzen lassen. So vermeiden Sie unnötige oder unsinnige Anschaffungen, die möglicherweise nur ein trügerisches Gefühl von Sicherheit vermitteln

Aber auch richtiges Verhalten und aufmerksame Nachbarn können einen Einbruch verhindern. Ratschläge, wie Sie sich und Ihr Eigentum wirkungsvoll schützen können, finden Sie in der Broschüre „Sicher wohnen – Einbruchschutz“. ([www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de))

### Bankkarte weg?

Eine Gestohlene EC/Kreditkarte sollten Sie unverzüglich sperren lassen. Veranlassen können Sie dies zu jeder Tages- und Nachtzeit unter folgenden zentralen Rufnummern:

- Zentraler Sperrnotruf: Telefon 116 116 (kostenfrei)
- EC-Karten: Telefon 01805 021021
- MasterCard (nur Deutschland): Telefon 0800 - 819 1040
- VISA Card (nur Deutschland): Telefon 0800 - 811 8440
- American Express: Telefon: 069 97971000
- Diners Club: Telefon 07531 - 3633 111

Kundenservice vom Ausland aus: +49 und dann die jeweilige Nummer ohne die „0“ der Vorwahl.

Zur Sperrung von Euroscheck- bzw. Bankkontenkarten benötigen Sie Ihre Kontonummer. Kreditkarten können Sie am einfachsten durch Angabe der Kreditkartennummer sperren lassen. Steht Ihnen diese nicht zur Verfügung, reichen meist auch Ihr Name, Geburtsdatum und Ihre Adresse sowie der Name Ihrer Bank. Teilweise ist auch eine nur vorübergehende Sperrung möglich. Sind Sparbücher oder Anlegedokumente abhanden gekommen, so melden Sie dies bitte unverzüglich bei Ihrem Geldinstitut.

### Handy weg?

Sperrnummern:

- T-D1: Telefon 01803 302202
- D2 Vodafone: Telefon 0800 172 1212
- E-Plus: Telefon 0177 1000
- O2: Telefon 01805 624357
- Zentraler Sperrnotruf: Telefon 116 116 (kostenfrei)

Kundenservice vom Ausland aus: +49 und dann die jeweilige Nummer ohne die „0“ der Vorwahl

Sind Sie sich sicher, bestohlen worden zu sein? Dann sollten Sie umgehend Anzeige erstatten. Für die Fahndung nach Ihrem Gerät benötigt die Polizei die 15-stellige Seriennummer (IMEI-Nummer) Ihres Mobiltelefons. Diese Nummer können Sie durch Eingabe der Tastenkombination \*#06# feststellen. Notieren Sie die Nummer in Ihren Unterlagen.

### Personalausweis weg ?

Wenn ein Personalausweis mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion gestohlen wurde oder abhanden gekommen ist, muss die Online-Ausweisfunktion so schnell wie möglich gesperrt werden. Das geht im Bürgeramt oder über den 24-Stunden-Sperrnotruf 0180 - 1 33 33 33

(Quelle: Polizeiberatung)



Foto: picture-factory\_fotolia.de

# Klauseln sind oft unwirksam

## Was bei Mietverträgen zu beachten ist

**Besonders in Zeiten, wo in manchen Städten enormer Wohnungsmangel besteht, unterschreiben Wohnungssucher fast jeden Mietvertrag. Trotzdem müssen nicht alle Klauseln eingehalten werden. Besonders Vorschriften in Standardmietverträgen, die den Mieter unangemessen benachteiligen sind nach gesetzmäßiger Überprüfung nicht rechtmäßig.**

Auch der Gesetzgeber ist inzwischen tätig geworden. Mieter müssen trotz unterschriebenem Mietvertrag nicht alles einhalten, was vereinbart wurde. So kann ein Mieter trotz vorformulierter Klausel nicht dazu verpflichtet werden, die Schäden seines Vermieters zu beheben. Ebenso kann nicht verlangt werden, dass während der Mietzeit, sowie bei Auszug renoviert werden muss. In vielen Mietverträgen findet man deshalb feste Fristen für Schönheitsreparaturen, zum Beispiel drei Jahre für Küche und Bad, fünf für Schlaf- und Wohnräume. In der Regel sind derartige starre Fristenpläne ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Zustand der Wohnung jedoch unwirksam. Die Richter sind der Ansicht, eine solche Klausel dürfte nur als Richtlinie formuliert werden, denn sonst würden Mietern auch Schönheitsreparaturen vorgeschrieben, obwohl gar kein Bedarf bestehe. Das ist gerichtlich entschieden.

### Auf den Wortlaut kommt es an

Vermieter müssen bei Verträgen besonders auf die Wortwahl achten. Eine Frist, die „mindestens“ eingehalten werden soll, ist unwirksam. Soll die Renovierung „im Allgemeinen“, „generell“ oder „grundsätzlich“ nach einer gewissen Frist stattfinden, ist die Klausel dagegen vor Gericht gültig. Stehen vertraglich vereinbarte und notwendige Renovierungsarbeiten an, so können diese vom Mieter selbst durchgeführt werden. Eine Klausel, die dem Mieter vorschreibt, er müsse Schönheitsreparaturen auf seine Kosten durch einen Fachmann durchführen lassen, ist nicht wirksam. Ebenfalls ist der Mieter bei Auszug nicht dazu verpflichtet sämtliche Tapeten von den Wänden zu entfernen. Doch nicht alle Verfahren



Foto: pixabay.com

gehen zu Lasten des Vermieters aus: Ist der Mieter mit vertraglich wirksamen, festgelegten Schönheitsreparaturen im Verzug, können Vermieter diese selbst durchführen und dafür während des laufenden Mietverhältnisses vom Mieter einen Kostenvorschuss verlangen. Das sind aber schon extreme Fälle, weil eigentlich die meisten Mieter in einem angenehmen Wohnumfeld wohnen wollen.

### Mängelanzeige

Besteht in einer Wohnung ein Mangel, sollte der Mieter den Vermieter über die notwendigen Reparaturarbeiten informieren und falls er diesen nicht nachkommt mahnen. Beauftragt der Mieter jedoch vorschnell einen Handwerker zur Beseitigung des Schadens, so muss er unter Umständen die dafür entstandenen Kosten selbst tragen. Denn grundsätzlich hat der Vermieter das vorrangige Recht Schäden beseitigen zu lassen, ohne vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden.

Nur wenn der Vermieter mit der Erledigung in Verzug gerät oder aber ein sofort zu hebender Notfallschaden auftritt, dürfen Mieter eigenständig handeln und das ausgegebene Geld zurückverlangen. Eigentlich ist der Vermieter dem Gesetz nach dazu verpflichtet, sich um die Beseitigung von Mängeln an seinem Eigentum zu kümmern und für sie aufzukommen. Dabei spielen es keine Rolle, ob sie sich im Innen- oder Außenbereich des vermieteten Wohnraums befinden und wie groß sie sind. Allerdings können durch eine mietvertragliche

Vereinbarung gewisse Reparaturen zur Mieterpflicht gemacht werden. Die betreffende Klausel heißt Kleinreparaturklausel. Die Mängel, die durch sie vom Vermieter auf den Mieter umgewälzt werden können, sind sogenannte Bagatellschäden, wie etwa das Erneuern von Duschschauch oder gerissenen Rolloband und Sicherung, der Ersatz eines defekten Heizungsthermostats oder das Schmieren quietschender Türscharniere. Auch ein verstopfter Abfluss fällt darunter. Voraussetzung dafür, dass die Reparatur unter die Kleinreparaturklausel fällt, ist, dass das Schadensausmaß und die entstehenden Kosten relativ gering sind. Durchschnittlich werden derzeit um die 100 Euro pro Reparatur akzeptiert. Neben der Kosten-Obergrenze gibt es noch eine Reihe anderer Bestimmungen in dieser Klausel. Eine der wichtigsten besagt, dass sie nur Instandhaltungen an den Teilen der Wohnung umfasst, die dem direkten und häufigen Zugriff des Mieters unterliegen. Darunter fallen Installationsgegenstände für Elektrizität, Wasser und Gas, Heiz- und Kocheinrichtungen, Fenster- und Türverschlüsse sowie die Verschlussvorrichtungen von Fensterläden.

Wenn eine Kleinreparaturklausel im Mietvertrag steht, darf der Mieter vom Vermieter keinesfalls beliebig oft zur Kasse gebeten werden. Vielmehr müsse eine Grenze vereinbart werden. In der Rechtsprechung werden bis zu 9 Prozent der Jahresmiete als legitim betrachtet. Ist die im Vertrag veranschlagte Grenze signifikant höher, ist die Kleinreparaturklausel automatisch unwirksam und der Vermieter muss selbst für die Bagatellschäden aufkommen. Gleiches gilt, wenn der für die Einzelreparatur angesetzte Betrag viel zu hoch ist. Oder wenn Gegenstände in der Klausel aufgezählt werden, die nichts in ihr zu suchen haben. Auch Reparaturen außerhalb der Wohnung fallen nicht unter die Kleinreparaturklausel. Oft verlangen Vermieter auch, dass sich der Mieter anteilig bis zur Höchstgrenze von 100 Euro an den Reparaturen beteiligt. Das ist unrichtig, weil solche Reparaturen nicht mehr Kleinreparaturen sind.

# Mit dem Tod enden nicht alle Verträge

## Trauernde müssen oft zusätzlich die rechtlichen Angelegenheiten sichten und ordnen

**Viele Verträge eines Verstorbenen gelten über den Tod hinaus. Das erfordert in einer Zeit, die von der Trauer bestimmt wird, viel Aufwand. Es ist nicht nur die Beerdigung zu organisieren sondern auch Ämter, Banken und Versicherungen wollen informiert werden.**

Laut Gesetz geht das Vermögen der Verstorbenen mit allen Rechten und Pflichten auf Erben über. Darunter fallen auch abgeschlossene Verträge, Mitgliedschaften und Versicherungen. Unterlagen sind also zu sichten und Ansprüche geltend zu machen. Oft ist nur aus den Kontoauszügen zu ersehen, welche Zahlungen geleistet werden, weil Verträge nicht auffindbar sind. Was im Einzelfall zu tun ist, wollen wir nachfolgend erläutern:

Bei **Lebens- und Sterbegeldversicherungen** müssen Hinterbliebene beziehungsweise Erben oder Berechtigte aus der Police den Versicherer unverzüglich über den Tod des Versicherungsnehmers informieren. Je schneller der Versicherer Bescheid weiß, desto besser. Verzögerungen ohne plausiblen Grund können dazu führen, dass der Versicherer die Leistung verweigert. Dann müssen die Begünstigten ihrem Geld oft lange hinterherlaufen oder schlimmstenfalls verzichten. Eile ist geboten, weil der Versicherer rasch die Todesursache erfahren will. Vielleicht will er eine Obduktion durchführen lassen. Die Meldefrist läuft ab dem Moment, in dem der Berechtigte vom Trauerfall und dem Versicherungsvertrag erfährt. Wichtig: Damit Begünstigte die vereinbarte Summe erhalten, müssen sie bei der Gesellschaft Versicherungsschein, Sterbe- und Geburtsurkunde des Erblassers und ein amtsärztliches Zeugnis zur Todesursache vorlegen.

Sirbt der Erblasser bei einem Unfall, ist der Versicherer unverzüglich, möglichst innerhalb von 48 Stunden, zu informieren. Das gilt für einen in einer Lebensversicherung zusätzlich vereinbarten Unfallschutz, der die

Todesfallleistung erhöht. Es gilt auch für eine Unfallversicherung, wenn Begünstigte eine dort vereinbarte Todesfallsumme in Anspruch nehmen wollen. Der Versicherer verlangt üblicherweise alle Unterlagen zum Unfallhergang und behält sich eine Obduktion des Verstorbenen vor.

Ein Vertrag mit einem **privaten Krankenversicherer** erlischt mit dem Tod des Kunden. Überzahlte Beiträge werden erstattet. Sind Familienmitglieder des Verstorbenen privat mitversichert, können sie selbst Versicherungsnehmer werden. Sie müssen das der Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach dem Erbfall erklären. Auch Familienversicherte in der gesetzlichen Kasse müssen nach dem Tod des Hauptversicherten ihre Kasse kontaktieren, um ihren neuen Status und – gegebenenfalls – die neuen Beiträge zu klären.

**Sachversicherungen** enden nicht automatisch mit dem Tod des Unterzeichners. Das ist sinnvoll wenn z. B. Familienangehörige in einer Immobilie wohnen und auch dann, wenn das Haus vermietet ist. Bei Leerstand muss der Versicherer vom Leerstand erfahren. Dieser Informationspflicht sollen Erben unbedingt nachkommen. Die Gesellschaft wird zwar den Beitrag erhöhen, denn in unbewohnten Häusern besteht die Gefahr, dass Schäden lange unbemerkt bleiben und höhere Kosten verursachen. Wer das Zusatzrisiko aber verschweigt, riskiert, im Ernstfall keine Leistung zu erhalten.

**Haftpflicht- und Kaskopolice** eines Verstorbenen gehen auf die Erben über. Sie haben kein außerordentliches Kündigungsrecht. Verkaufen sie das Auto, endet der Vertrag. Bereits gezahlte Beiträge werden den Erben erstattet. Bei Haftpflichtversicherungen ist zu unterscheiden, ob es sich um Einzel- oder Gemeinschaftsverträge handelt. Waren Angehörige mitversichert, bleibt der Vertrag bis zur nächsten Fälligkeit bestehen. Zahlt ein Angehöriger den

Folgebeitrag, wird er damit Versicherungsnehmer.

Eine **Hausratsversicherung** endet zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, sofern kein Erbe die Wohnung übernimmt. Wenn doch, kann er den Vertrag fortführen. Informiert werden muss der Versicherer in jedem Fall.

**Mietverträge** für private Wohnräume enden nicht automatisch, wenn der Mieter stirbt. Nach allgemeinen Regeln gehen sie auf den oder die Erben über. Vorrangig sind jedoch Rechte von Personen, die mit dem Verstorbenen zusammengelebt haben – selbst wenn sie nicht die Erben sind. Erst wenn alle Mitbewohner dem Vermieter mitteilen, dass sie nicht in der Wohnung bleiben wollen, kommen die Erben zum Zug und setzen das Mietverhältnis fort.

Wichtig: Das Erbrecht ändert nichts am Kündigungsrecht. Sowohl Erben als auch Vermieter können einen Monat lang überlegen, ob sie den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende beenden wollen.

Verträge, die sich in regelmäßigen Abständen verlängern, etwa mit einem **Mobilfunkanbieter**, gehen eins zu eins auf die Erben über. Sonderkündigungsrechte bestehen nicht. Dennoch ist es ratsam, solche Verträge, so gewünscht, mit sofortiger Wirkung, hilfsweise zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Viele Anbieter entlassen Erben aus Kulanzgründen bereits vor Ende der eigentlichen Laufzeit.

**Mitgliedschaften: Schnelle Lösung**  
Egal ob im Karnevalsverein oder im Kegelklub – Mitgliedschaften sind an die Person gebunden und enden mit deren Tod. Der Verein muss darüber nur informiert werden.

Etwas anderes gilt bei einer Mitgliedschaft im Fitnessstudio: Sie kann der Erbe übernehmen. Will er das nicht, hat er ein außerordentliches Kündigungsrecht.

**FAMILIEN-  
WIRTSCHAFTSRING E.V.**

SOZIALWERK  
FÜR FAMILIEN-,  
VERBRAUCHER- UND  
SOZIALPOLITIK  
Zentralverwaltungsstelle  
Neubrückenstraße 60  
48143 Münster  
Fernruf (02 51) 49 01 80  
Fax (02 51) 4 90 18 28  
E-Mail: info@fwr-muenster.de  
Internet: www.fwr-muenster.de



## Wir gratulieren ...

Besondere Geburtstage wollen wir an dieser Stelle erwähnen. Bei der Größe unseres Verbandes ist es aber nicht möglich, alle Mitglieder namentlich zu erwähnen. Deshalb wollen wir uns auf die Personen beschränken, die eine besondere Jahreszahl vollenden.

Im 3. Quartal dieses Jahres vollenden das 75. Lebensjahr 399 Personen, das 80. Lebensjahr 524 Personen, 85. Lebensjahr 122 Personen, 90. und darüber 198 Personen.

Wir sagen herzlichen Glückwunsch und alles Gute für das neue Lebensjahr. Bleiben oder werden Sie gesund!

Besonders gratulieren wir unseren ältesten Mitgliedern, die wir namentlich auflisten.

stimmten Festbeträgen liegen. Bislang müssen Patienten pro Arzneimittel zwischen fünf und zehn Euro zuzahlen

### Neues Reiserecht

Durch eine EU-weite Richtlinie soll das Reiserecht in der EU vereinheitlicht werden. Reisen ist ein grenzüberschreitendes Produkt. Einheitliche Spielregeln waren deshalb notwendig. Ein Reiserücktrittsrecht hat der Kunde bei einer Preiserhöhung künftig nur, wenn die Erhöhung mehr als acht Prozent beträgt.

Wer eine Tagesreise unternimmt oder ein Ferienhaus bucht, ist künftig nicht mehr durch das deutsche Pauschalreiserecht geschützt. Dadurch gehen Verbrauchern Rechte auf Zurückzahlung von Anzahlungen verloren, wenn der Veranstalter insolvent ist. Das neue Gesetz bietet für Verbraucher auch Vorteile. Der Gewährleistungszeitraum wird verlängert: Bei Mängeln können Reisende ihre Ansprüche künftig zwei Jahre lang geltend machen.

Bisher war das nur bis zu einem Monat nach der Rückkehr von der Reise möglich. Auch wer sich über ein Internetportal oder im Reisebüro ein individuelles Paket aus Flug, Hotel und Mietwagen zusammenstellt, soll mit dem neuen Gesetz besser geschützt werden. Mit dem Gesetz wird deshalb der Begriff „verbundene Reiseleistung“ eingeführt: Reisebüros und Internetportale müssen ihre Kunden transparent darüber aufklären, dass es sich bei ihrer Buchung nicht um eine Pauschalreise handelt und sie sich bei Mängeln an den jeweiligen Anbietern wenden müssen.

Breuer, Rita	90	Reiz-Gebler, Wilhelmine	90
Ziegler, Karl	90	Reykers, Anneliese	90
Fass, Ursula	90	Geese, Karl-Heinz	90
Hilbert, Herta	90	Schubert, Hannelore	90
Beckmann, Walter	90	Schröder, Erika	90
Schierhorst, Herbert	90	Gassner, Anna	90
Froese, Hannelore	90	Guthoff, Helene	90
Rehberg, Helmut	90	Derleder, Elsa	90
Boeker, Johannes	90	Igl, Anna	90
Rumianek, Marianne	90	Schadek, Margret	90
Oelschlegel, Frieda	90	Vössing, Helene	90
Kubini, Elisabeth	90	Palme, Johanna	95
Heinzl, Karla	90	Burkhardt, Martha	95
Buchholz, Karoline	90	Parchettka, Ilse	95
Ponp, Anna	90	Stefer, Rudolf	95
Kloos, Hilda	90	Lüber, Wilhelm	95
Stiller, Rosalia	90	Wiesenberg, Liselotte	95
Boschen, Maria	90	Staub, Elisabeth	95
Riediger, Ilse	90	Gerhardt, Ilse	95
Prell, Ingeborg	90	Häbe, Helmut	95
Rieckert, Hilde	90	Satzky, Edeltrud	95
Bicks, Maria	90	Pflegler, Hedwig	95
Vortmann, Erika	90	Trappmann, Dora	95
Przeliorz, Roman	90	Grothaus, Ute	95
Humberg, Vera	90	Gündisch, Katharina	95
Stöckl, Erna	90	Haller, Adolf	95
Ziegler, Walter	90	Müller, Fanny	96
Dahlhaus, Hilde	90	Schroff, Elsa	96
Große, Christine	90	Zickler, Barbara	96
Herden, Anneliese	90	Lipke, Elfriede	96
Lupertz, Erika	90	Brandenstein, Else	96
Nels, Hildegard	90	Goetz, Emma	96
Schröder, Johann	90	Eingang, Hildegard	97
Fricke, Hans-Georg	90	Hiller, Rosa	97
Näher, Ilse	90	Suchland, Dora	97
Teutschbein, Katharina	90	Eiermann, Laura	97
Beisner, Vera	90	Christoffel, Erich	97
Klähne, Ursula	90	Stetten, Hans	98
Kerstholt, Regina	90	Pfennig, Gertrud	98
Buchholz, Gerda	90	Wolff, Berta	99
Küffner, Stilla	90	Haack, Otto	99
Stettmeier, Hans	90	Schevzik, Margareta	99
Schneider, Hugo	90	Zwipp, Anna	100



Versichern heißt verstehen.



[www.ergo.de/vereine-und-verbaende](http://www.ergo.de/vereine-und-verbaende)

## Unabhängig und mobil bleiben – auch nach einem Unfall.

Als Mitglied im Familien-Wirtschaftsring e.V. können Sie besonders günstigen und speziellen Schutz genießen.

Die Volks-Unfallversicherung mit Notfallhilfe bietet weit mehr als finanzielle Sicherheit: einen umfangreichen Beratungsservice, praktische Hilfe- und Pflegeleistungen sowie zahlreiche Fahrdienste.

### Ihre besonderen Vorteile:

- Keine Gesundheitsfragen
- Einheitliche Beiträge unabhängig von Alter und Beruf

Wenn Sie zukünftig unsere interessanten Angebote nicht mehr erhalten möchten, können Sie der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen. Informieren Sie uns hierzu einfach über [www.ergo.de/info](http://www.ergo.de/info) oder rufen Sie uns an unter: 0800 3746-925 (gebührenfrei).

Ja, ich möchte mehr über die Unfall-Vorsorge wissen:

Herr  Frau

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

4001

Telefon (für eine Terminvereinbarung innerhalb der nächsten Wochen)

### Bitte ausfüllen und einsenden an:

ERGO Beratung und Vertrieb AG, ERGO Ausschließlichkeitsorganisation / 55plus, Überseering 45, 22297 Hamburg, Tel 0800 3746-925 (gebührenfrei)